

Dezernat 43.1

im Hause

**Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum KrWG (HAKrWG)**

Beteiligung im Rahmen des Verfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für den Antrag

Antragsteller: EdgeConneX Dietzenbach GmbH, Johannstraße 39, 40476 Düsseldorf  
Anlagenstandort: Waldstraße 43-45, 63128 Dietzenbach  
Anlage: Rechenzentrum Data Center EDCFRA01  
Projekt: Errichtung und Betrieb von 42 Notstromdieselmotoranlagen (NDMA)

**Ihr Schreiben vom 31. März 2023; Az.: IV/Da 43.1-53 u 38.01/4-2022/1**

Gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken. In Ihren Genehmigungsbescheid bitte ich die folgenden Auflagen und Hinweise aufzunehmen:

**Auflagen:**

Nr. 1

Den Abfällen werden die folgenden Abfallschlüssel nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) zugewiesen:

| <b>Nr.</b>                   | <b>Abfallschlüssel nach AVV</b> | <b>Bezeichnung nach AVV</b>   | <b>Interne Bezeichnung</b>    |
|------------------------------|---------------------------------|---|-------------------------------|
| A <sub>1</sub>               | 13 05 02*                       | Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern  | Schlammfanginhalt             |
| A <sub>2</sub>               | 13 05 06*                       | Öle aus Öl-/Wasserabscheidern   | Ölabscheiderinhalt            |
| A <sub>3</sub>               | 13 02 05*                       | nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis   | Motorenöl                     |
| A <sub>4</sub>               | 16 01 14*                       | Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten   | Kühlmittel                    |
| A <sub>5</sub> <sup>1)</sup> | 15 02 02* <sup>1)</sup>         | Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind | ölverschmutzte Betriebsmittel |

- <sup>1)</sup> Der Abfall mit dem AS 15 02 02\* (ölverschmutzte Betriebsmittel) wurde zusätzlich zu den Abfällen im Antrag aufgenommen, da es sich hierbei um einen bei Wartungsarbeiten an Motoren typisch anfallenden Abfall handelt.

### **Begründung:**

Nach § 2 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) sind Abfälle den im Abfallverzeichnis mit einem sechsstelligen Abfallschlüssel und der Abfallbezeichnung gekennzeichneten Abfallarten zuzuordnen; gleiches gilt, soweit Abfälle nach anderen Rechtsvorschriften zu bezeichnen sind. Die zuständige Behörde kann dahingehend entsprechende Anordnungen treffen (§ 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 3 AVV). Die oben in den Tabellen aufgeführten Abfallschlüssel wurden nach den Vorgaben der AVV ermittelt. Die Zuordnung erfolgte antragsgemäß bis auf die mit Fußnoten gekennzeichneten Abfälle.

### **Hinweise:**

Nr. 1

Die Festlegung des jeweiligen Entsorgungsweges erfolgt unabhängig vom Genehmigungsbescheid im Rahmen des erforderlichen abfallrechtlichen Nachweisverfahrens.

Nr. 2

Es wird darauf hingewiesen, dass Abfälle zur Beseitigung in der Regel im Rahmen des §17 KrWG dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen sind, sofern sie nicht in eigenen Anlagen beseitigt werden und der öRE die Annahme der Abfälle nicht durch Satzung ausgeschlossen hat.

Nr. 3

### **Hinweise zum abfallrechtlichen Nachweisverfahren:**

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Entsorger von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen gemäß §49 (1) KrWG in Verbindung mit § 24 Nachweisverordnung (NachweisV) ein Register führen müssen.
2. Erzeuger von gefährlichen Abfällen gemäß § 49 (3) KrWG in Verbindung mit § 24 Nachweisverordnung (NachwV) ein Register führen müssen.

Über die Entsorgung gefährlicher Abfälle gemäß § 50 KrWG i. V. m. §§ 3 und 10 NachweisV Entsorgungsnachweise und Begleitscheine zu führen sind.

Bei Sammelentsorgung stattdessen gemäß § 12 NachweisV Übernahmescheine verwendet und in das Register aufgenommen werden müssen

### **Beteiligung an UVP**

Aus abfallrechtlicher Sicht ist keine Stellungnahme erforderlich, da die Schutzgüter nicht betroffen sind, wenn die Abfälle ordnungsgemäß in zugelassenen Anlagen entsorgt werden.

### **Hinweise zur beabsichtigten Baumaßnahme:**

Bei der Einstufung und Entsorgung der bei der Maßnahme anfallenden Bauabfälle und des Bodenmaterials sind die Regelungen des Merkblatts „Entsorgung von Bauabfällen (Baumerkblatt)“ der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel in der aktuellen Fassung einzuhalten. Das Merkblatt erhalten Sie unter [https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/2022-03/abfall\\_baumerkblatt\\_2018-09-01.pdf](https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/2022-03/abfall_baumerkblatt_2018-09-01.pdf)

Im Auftrag

Andreas Boxberger